

GZ Präs. 10447/2003-7
Grazer Grünanlagen-Verordnung 2007 (GGVO)

Graz, am
Dr. Nauta
BerichterstellerIn:

BERICHT
an den
GEMEINDERAT

Gemäß § 42 des Statutes der Landeshauptstadt Graz hat der Gemeinderat in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das Recht, nach freier Selbstbestimmung ortspolizeiliche Verordnungen zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen zu erlassen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

In Ausübung dieser Kompetenz hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 10. Juni 1976, die Städtische Grünanlagen-Verordnung zum Schutz öffentlicher Grünanlagen der Landeshauptstadt Graz erlassen.

Die bestehende Grünanlagen-Verordnung aus 1976 erweist sich in mehreren Punkten als nicht mehr zeitgemäß. Die in dieser Verordnung enthaltenen Verbote entsprechen zum Teil nicht mehr der Lebensrealität.

Gleichzeitig besteht aus Anlass der Einrichtung der Ordnungswache ein Bedarf nach transparenten und vollziehbaren Vorschriften, insbesondere auch im Bereich der öffentlichen Grünanlagen.

Es wurde daher der Entwurf einer neuen Verordnung (Grazer Grünanlagen-Verordnung 2007 – GGVO) ausgearbeitet, der einerseits auf die nunmehr bestehenden landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen Bedacht nimmt und andererseits zum Ziel hat, in Inhalt und Form den gegenwärtigen Anforderungen gerecht zu werden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs wurde insbesondere von folgenden Gedanken Rechnung getragen:

- **Deregulierung:** In den Entwurf wurden nur mehr Tatbestände aufgenommen, die erfahrungsgemäß tatsächlich zu einer Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens führen.
- **Verständlichkeit:** Da jede Grazer Bürgerin/jeder Grazer Bürger Adressat der Verordnung ist, wurde besonderer Wert auf die Verständlichkeit der Bestimmungen gelegt. Der Entwurf sieht daher aus Gründen der Übersichtlichkeit in öffentlichen Grünanlagen drei Geltungsbereiche vor:

Pflanzungsflächen

Verboten ist das Betreten sowie das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art.

Rasenflächen

Verboten ist das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art.

Parkwege

Verboten ist das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art.

Ausgenommen: Radfahren auf gekennzeichneten Radwegen, Schieben von Fahrrädern, Fahren mit Kinderfahrrädern, Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge zur Parkpflege, Ladetätigkeit für Betriebe, Wohnungen, Geschäftslokale, bewilligte Veranstaltungen.

Weiters vom Verbot ausgenommen ist das Befahren von Parkwegen mit Rollstühlen und Invalidenkraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs 1 Z 18, § 94 KFG. Vom Verbot umfasst sind jedoch Kraftfahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung für Gehbehinderte gemäß § 29b StVO.

- **Gesetzeskonformität:** Gemäß § 42 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz dürfen ortspolizeiliche Verordnungen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Daraus ergeben sich folgende Abgrenzungen zu bestehenden Bestimmungen: Die Hundehaltung in Parkanlagen ist hinsichtlich des Leinenzwangs, des Verunreinigungsverbot und Hundewiesen im Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz geregelt, sodass sich der vorliegende Entwurf auf das Führen von Hunden in gekennzeichneten Kinderspielplätzen und Pflanzungsbereichen beschränkt. Das Plakatierverbot ist in der von der Bundespolizeidirektion Graz erlassenen Plakatierverordnung Graz 1993 geregelt. Der Schutz von Bäumen ist im Steiermärkischen Baumschutzgesetz sowie in der Grazer Baumschutzverordnung 1995 nur hinsichtlich bestimmter Baumarten, ab einem bestimmten Baumumfang bzw. nur in bestimmten Schutzzonen geregelt. Der vorliegende Entwurf bezieht sich daher auf den von der Grazer Baumschutzverordnung 1995 nicht umfassten Baumbestand in öffentlichen Grünanlagen.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird die gesamte Grünanlagenverordnung aus 1976 außer Kraft gesetzt, somit auch jene Bestimmungen, denen bereits durch Bundes- und Landesgesetze materiell derogiert wurde.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs ein Arbeitskreis zur Grünanlagenverordnung zu Grunde liegt, an dem folgende Magistratsabteilungen teilgenommen haben:

- A 17 Bau- und Anlagenbehörde
- A 10/1 Straßenamt
- A 10/5 Grünraum und Gewässer
- A 10 Stadtbaudirektion
- A 8/4 Liegenschaftsverkehr
- A 8/5 Liegenschaftsverwaltung.

Die in diesem Arbeitskreis abgegebenen Stellungnahmen wurden bei Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte hat das vorliegende Geschäftsstück vorberaten und stellt den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle gemäß § 42 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl Nr. 130/1967 idF 79/2007, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung zum Schutz öffentlicher Grünanlagen der Landeshauptstadt Graz (Grünanlagen-Verordnung 2007 - GGVO) beschließen.

Der Bearbeiter:

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Verfassungsausschusses
am.....

Der Vorsitzende: